

Satzung

**des Klinikums der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen) nach §§ 59 und 60 der Abgabenordnung**

vom 21. August 2006

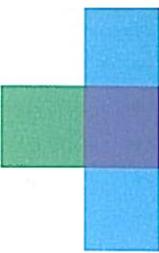
Auf Grund des Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (UniKlinG) vom 23.5.2006 (GVBl. S. 285) erlässt das Universitätsklinikum Erlangen folgende Satzung

§ 1

- (1) Das Universitätsklinikum Erlangen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art.1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UniKlinG) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art „Universitätsklinikum“ in Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 UniKlinG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Universitätsklinikum“ ist die Förderung:
 1. von Lehre und Forschung,
 2. des wissenschaftlich-medizinischen Fortschritts,
 3. des öffentlichen Gesundheitswesens,
 4. der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des Personals.

- (3) Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht durch:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen der studentischen Lehre (Art. 2 Abs.1 Satz 1 UniKlinG)
 2. die Durchführung von Forschungsvorhaben (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 UniKlinG)
 3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 UniKlinG)
 4. die Wahrnehmung von Aufgaben in der ärztlichen Fortbildung und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 UniKlinG)
 5. die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 UniKlinG)



§ 2

Mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist das Universitätsklinikum Erlangen selbstlos tätig. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Art. 1 Abs. 6 Satz 1 UniKlinG).

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Mitglieder der Organe des Universitätsklinikums (Art. 6 UniKlinG) und das im Klinikum bzw. für das Klinikum tätige Personal (Art. 14, 15 UniKlinG) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

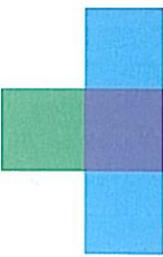
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums vom 21. August 2006.

Erlangen, den 22.8.2006


Prof. Dr. Rolf Sauer
Ärztlicher Direktor



Diese Satzung wurde am 7. September 2006 im Universitätsklinikum Erlangen niedergelegt;
die Niederlegung wurde am 7. September 2006 durch Anschlag im Universitätsklinikum Erlangen
bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 2006.

Erlangen, den 7. September 2006

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, looped 'A' followed by a horizontal line and a small flourish.

Alfons Gebhard
Kaufmännischer Direktor